

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 76/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juni 2006 durch die
Richter Prof. Dr. Schlegel, Dr. Kretschmer und Dr. Hauck
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Hessischen Landessozialgerichts vom 10. April 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landes-sozialgerichts (LSG) vom 10. April 2006 in einem von ihm unterzeichneten, an das LSG ge-richteten Schreiben vom 23. Mai 2006 Beschwerde eingelegt. Er kann jedoch, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Das Rechtsmittel entspricht also nicht der gesetzlichen Form und ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 2 Der Verlängerung der Frist für die Einlegung der Beschwerde durch einen zugelassenen Pro-zessbevollmächtigten - wie vom Kläger in seinem oben bezeichneten Schreiben beantragt - kann nicht entsprochen werden, weil sie gesetzlich nicht zulässig ist.
- 3 Es bleibt dem Kläger jedoch unbenommen, durch einen vertretungsberechtigten Prozessbe-vollmächtigten einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist für die Einlegung der Beschwerde zu stellen, falls er sich davon Erfolg verspricht.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der analogen Anwendung des § 193 SGG

